

AMTSBLATT

des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“



Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ mit Sitz in der Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, für sein Verbandsgebiet mit der Stadt Mühlhausen für die Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach, der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen für die Ortsteile Issersheilingen, Obermehler und Schlotheim und den Mitgliedsgemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Oppershausen, Gemeinde Unstruttal für den Ortsteil Urbach, der Ortsteile Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt der Gemeinde Unstrut-Hainich

Jahrgang 18

Freitag, 21. April 2023

Nummer 01

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (4. ÄS zur GS-WBS) 2
2. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS zur BGS-EWS) 5
3. Bekanntmachung zur Anpassung der Pauschalen für die Träger der Straßenbaulast des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ über die Beteiligung an den Kosten beim Ausbau der gemeindlichen Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenfläche dient 8
4. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2023 8
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2023 10
6. Informationen zu Beschlüssen 11

Nichtamtlicher Teil

7. Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (7. ÄS zur Verbandssatzung) 12
8. Hinweis Veröffentlichung Amtsblatt 13
9. Hinweis Homepage 13

Impressum

Herausgeber:

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Thomas-Müntzer-Straße 2, 99994 Nottertal-Heilingen Höhen,

Tel: 036021984 3 Fax: 036021 984 40 www.tazv-notter.de

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf und liegt während der Sprechzeiten Mo, Di und Do 09.00–12.00 Uhr, Di 13.00–18.00 Uhr und Do 13.00–16.00 Uhr unter vorgenannter Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Das Amtsblatt kann auch auf der Homepage eingesehen oder beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 3,00 €.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 24.03.2023 (4. ÄS zur GS-WBS)

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019 (GVBl. S. 277, 285) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 14.03.2023 die folgende 4. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (4. ÄS zur GS-WBS) vom 24.03.2023 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 01.12.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS zur GS-WBS) vom 22.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen).
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören und eine Nutzung aufweisen, die eine Bemessung nach Wohneinheiten zulässt, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer je Wohneinheit

10,15 EUR / Monat.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind, einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Die Erfassung der Wohneinheiten pro Grundstück erfolgt turnusmäßig jährlich zum 01. Januar. Bei einer Veränderung im laufenden Jahr gilt als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück der jeweils erste Tag des der Veränderung folgenden Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q_3 (ehemals Nenndurchfluss Q_n) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q_3	ehemals Q_n	Grundgebühr (netto) Euro/Monat	Grundgebühr (brutto) (inkl. 7% gesetzl. USt) Euro/Monat
4	2,5	14,71	15,74
10	6	36,79	39,36
16	10	58,86	62,98
25	15	91,96	98,40
63	40	231,75	247,97
100	60	367,85	393,60
240	150	882,85	944,65

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

- (3) Besteht für ein Grundstück ein Anschluss wird mindestens eine Grundgebühr in Höhe von **10,15 EUR / Monat** (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) erhoben.“

2. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- „(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

2,18 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

3. Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- „(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

2,18 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schlotheim, 24.03.2023

Roth

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ am 14.03.2023 beschlossene

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (4. ÄS zur GS-WBS)

wurde mit Schreiben vom 23.03.2023 unter dem Aktenzeichen 07.5 - 1528 - 3100/23 - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Es wird gebeten, eine Kopie oder Zweitausfertigung der ausgefertigten Satzung sowie den Nachweis der Bekanntmachung unverzüglich der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 24.03.2023 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

Vockrodt

Leiter der Kommunalaufsicht

**Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)
vom 24.03.2023 (3. ÄS zur BGS-EWS)**

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019 (GVBl. S. 277, 285) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 14.03.2023 die folgende 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 24.03.2023 beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 01.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur BGS-EWS) vom 22.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen).
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit

8,23 EUR / Monat.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück gilt der jeweils letzte Tag eines abgelaufenen Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 20 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr Euro/Monat
4	2,5	11,36
10	6	28,41
16	10	45,45
25	15	71,02
63	40	178,97
100	60	284,08

- (3) Für sonstige Grundstücke ohne Wasseranschluss beträgt die Grundgebühr

8,23 EUR / Monat.

- (4) Besteht für ein Grundstück ein Anschluss wird mindestens eine Grundgebühr in Höhe von **8,23 EUR / Monat** erhoben.“

2. Der § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt

1,62 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

- b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt

0,96 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

3. Der § 14a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:

0,70 EUR

je m² befestigte Fläche.“

4. Der § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) a) Die Gebühr beträgt

42,06 EUR

pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

b) Die Gebühr beträgt

55,82 EUR

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schlotheim, 24.03.2023

Roth

Siegel

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“ am 14.03.2023 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS zur BGS-EWS)

wurde mit Schreiben vom 23.03.2023 unter dem Aktenzeichen 07.5 - 1528 - 3000/23 - von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Es wird gebeten, eine Kopie oder Zweitfertigung der ausgefertigten Satzung sowie den Nachweis der Bekanntmachung unverzüglich der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 24.03.2023 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

Vockrodt

Leiter der Kommunalaufsicht

**Anpassung der Pauschalen für die Träger der Straßenbaulast
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
über die Beteiligung an den Kosten beim Ausbau
der gemeindlichen Kanalisation, die auch der
Entwässerung der Straßenfläche dient**

Die Verbandsversammlung beschließt die Anpassung der Pauschalen in Anlehnung an die Ortsdurchfahrtsrichtlinie Nr. 14 Abs. 4 (ODR) wie folgt:

Die Grundpauschale beträgt 166,00 EUR / lfd. Straßenmeter.

Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes beträgt 33,00 EUR / lfd. Straßenmeter.

Die Anpassungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Schlotheim, 24.03.2023

Roth

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des
Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. §§ 53 f. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der § 13 f. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) - in ihren jeweils am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassungen erlässt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	5.954.100 EUR
die Aufwendungen	5.954.100 EUR

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	6.296.300 EUR
die Ausgaben	6.296.300 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.114.600 EUR (Wasserversorgung 165.000 EUR und Abwasserentsorgung 1.949.600 EUR) vorgesehen.

§ 3

Im Wirtschaftsplan sind im Bereich Abwasser 438.000 EUR als Verpflichtungsermächtigung festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich der nichtgebührenfähigen Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von 199.497,20 EUR wird eine Umlage von den Städten und Gemeinden festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredits zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 800.000 € (Wasserversorgung 180.000 € und Abwasserentsorgung 620.000 €) festgesetzt.

§ 6

Es gilt der in der Anlage befindliche Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Nottertäl-Heilinger Höhen, 04.04.2023.

Siegel

Roth

Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und
des Wirtschaftsplanes
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Haushaltssatzung vom 04. April 2023 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht:

Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis hat mit Schreiben vom 29.03.2023, Aktenzeichen 07.4-1512-0015/23, zur „Haushaltssatzung 2023“ folgendes mitgeteilt:

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 14.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung, die Wirtschaftspläne Bereich Trinkwasser und Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Finanzplanungen Bereich Trinkwasser und Bereich Abwasser 2022 bis 2026 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

- 1. Der in § 2 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 2.114.600,00 € (davon Bereich Trinkwasser 165.000,00 € und Bereich Abwasser 1.949.600,00 €) genehmigt.*
- 2. Der in § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Bereich Abwasser wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 438.000,00 € genehmigt.*

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung nach Erhalt der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde anzuzeigen.

Im Auftrag

Zanker

Siegel

Landrat

Dieses Schreiben ist am 04.04.2023 im Verband eingegangen.

In Vollzug des § 57 Abs. 3 ThürKO wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 in der Zeit

vom 30.05.2023 bis zum 13.06.2023

zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminvereinbarung, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes in Schlotheim, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Nottetal-Heilingen Höhen, ausliegen.

Roth

Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **14.03.2023** folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-----------------------|---|
| Beschluss-Nr. 01/2023 | zur Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.11.2022 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 02/2023 | zur Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.12.2022 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 03/2023 | zur Abberufung eines Mitgliedes des Verbandsausschusses des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 04/2023 | zur Bestellung eines weiteren Mitgliedes des Verbandsausschusses des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 05/2023 | zur 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung“ des Trink- und Abwasserzweckverbandes Notter (7. ÄS zur Verbandssatzung) |
| Beschluss-Nr. 06/2023 | zur 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (4. ÄS GS-WBS) |
| Beschluss-Nr. 07/2023 | zur 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS BGS-EWS) |
| Beschluss-Nr. 08/2023 | über den Änderungsantrag zur Anpassung der Pauschalen für die Träger der Straßenbaulast des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ über die Beteiligung an den Kosten beim Ausbau der gemeindlichen Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenfläche dient |
| Beschluss-Nr. 09/2023 | zur Anpassung der Pauschalen für die Träger der Straßenbaulast des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ über die Beteiligung an den Kosten beim Ausbau der gemeindlichen Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenfläche dient |
| Beschluss-Nr. 10/2023 | zur Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2023 für den Bereich Trinkwasser |
| Beschluss-Nr. 11/2023 | zur Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2023 für den Bereich Abwasser |
| Beschluss-Nr. 12/2023 | zum Finanzplan 2022 - 2026 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Trinkwasser |
| Beschluss-Nr. 13/2023 | zum Finanzplan 2022 - 2026 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Abwasser |

--- Ende Amtlicher Teil ---

NICHTAMTLICHER TEIL

Information zur

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 24.03.2023 (7. ÄS zur Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am 14.03.2023 die folgende 7. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006, in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 20.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 und 2 Verbandsmitglieder** werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Wasserversorgung sind die Städte Mühlhausen und Nottertal-Heilingen Höhen sowie die Gemeinden Körner, Marolterode und Unstruttal.
- (2) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung sind die Städte Mühlhausen und Nottertal-Heilingen Höhen sowie die Gemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Oppershausen, Unstrut-Hainich und Unstruttal.“

2. **§ 3 Verbandsgebiet** wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Wasserversorgung umfasst das Gebiet der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen mit den Ortsteilen Issersheilingen, Obermehler und Schlotheim, der Gemeinden Körner, Marolterode, des Ortsteiles Urbach der Gemeinde Unstruttal und der Ortsteile Bollstedt und Grabe der Stadt Mühlhausen.
- (2) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung umfasst das Gebiet der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen mit den Ortsteilen Obermehler und Schlotheim, der Gemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Oppershausen, der Ortsteile Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt und Weberstedt der Gemeinde Unstrut-Hainich, des Ortsteiles Urbach der Gemeinde Unstruttal und der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach der Stadt Mühlhausen.“

3. **§ 19 Bekanntmachungen Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht anders geregelt, an der Amtstafel am Rathaus der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, Ortsteil Schlotheim, sowie im Internet unter der Adresse des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (www.tazv-notter.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass künftig die Veröffentlichung der Amtsblätter des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ an der Amtstafel am Rathaus der Stadt Nottetal-Heilingen Höhen, Ortsteil Schlotheim, sowie im Internet unter der Adresse des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (www.tazv-notter.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen / Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht werden.

Weitere aktuelle Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes

www.tazv-notter.de

--- Ende Nichtamtlicher Teil ---